

 **Bundesministerium**  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.476.229

Wien, am 24. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juli 2020 unter der Nr. **2947/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Jan Marsaleks Pässe und Staatsbürgerschaften“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5, 11 und 12:**

- *Hat das Innenministerium Kenntnis über andere Staatsbürgerschaften Marsaleks?*
  - a. *Wenn ja, über welche?*
- *Verfügt nach Kenntnissen des Innenministeriums Marsalek über eine oder mehrere Staatsbürgerschaften?*
  - a. *Wenn ja, über welche seit wann?*
  - b. *Wenn ja, wie gelangte Marsalek zu der/den betreffenden Staatsbürgerschaften?*
- *Sofern Marsalek über eine andere Staatsbürgerschaft als die österreichische verfügt, wurde geprüft inwieweit § 27 StBG einschlägig ist?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern wurde das geprüft?*
  - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Wurde gegen Marsalek nach Kenntnissen des Innenministeriums ein Verfahren gern § 33 StBG eingeleitet?*

- a. *Wenn ja, wann und durch welche Behörde?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Suchte Marsalek nach Kenntnissen des Innenministeriums um eine Bewilligung gem § 28 StBG an?*
  - a. *Wenn ja, wann und bei welcher Behörde?*
  - b. *Wenn ja, wie wurde der Antrag von der zuständigen Behörde beschieden?*
  - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Wurde nach Kenntnissen des Innenministeriums von den österreichischen Behörden ein Passversagungsverfahren gem § 14 Passgesetz gegenüber Marsalek eingeleitet?*
  - a. *Wenn ja, wann durch welche Stelle aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde nach Kenntnissen des Innenministeriums von den österreichischen Behörden ein Passentziehungsverfahren gem § 15 Passgesetz ggü Marsalek eingeleitet?*
  - a. *Wenn ja, wann durch welche Stelle aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftswesens gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG in die Vollzugskompetenz der Länder fallen.

**Zu den Fragen 6 bis 9:**

- *Über wie viele österreichische Pässe iSd Passgesetzes verfügte Marsalek nach Kenntnissen des Innenministeriums in den letzten 10 Jahren?*
- *Wie erklärt sich das Innenministerium, dass Marsalek angeblich über sechs verschiedene österreichische Pässe verfügte?*
- *Von welchen Behörden wurden nach Kenntnissen des Innenministeriums diese Pässe wann jeweils aus welchem Grund und für welche Gültigkeitsdauer ausgestellt?*
- *Wurde nach Kenntnissen des Innenministeriums Marsalek ein oder mehrere „Zweitpässe“ gem § 10 Passgesetz ausgestellt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde ihm wie viele solcher Pässe von welcher Behörde aus welchem Grund und mit welcher Gültigkeitsdauer ausgestellt?*

Im Passgesetz ist grundsätzlich vorgesehen, dass eine Person gleichzeitig über mehrere Reisedokumente verfügen darf. Zulässig ist der Besitz jeweils eines Reisepasses mit zehnjähriger Gültigkeitsdauer und eines Personalausweises. Darüber hinaus können auch weitere Reisepässe beantragt werden, die jedoch mit einer reduzierten Gültigkeitsdauer

ausgestellt werden. Schließlich besteht noch die Möglichkeit in dringenden Fällen einen Notpass mit maximal einjähriger Gültigkeitsdauer zu beantragen (§ 4a Abs 1 Z 1, 10, 11, 19 Abs 1 und Abs 2 PassG 1992).

Die Zulässigkeit der Ausstellung weiterer Reisepässe richtet sich nach der Art der bei der Antragstellung glaubhaft gemachten Gründe. Gemäß § 10 PassG 1992 ist für eine Person, die einen gültigen gewöhnlichen Reisepass besitzt, ein weiterer Reisepass derselben Art auszustellen, wenn sie glaubhaft macht, dass der Besitz mehrerer Reisepässe für aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige Reisen notwendig ist.

Gemäß § 13 PassG-DV können weitere gewöhnliche Reisepässe mit einer Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren ausgestellt werden, wenn der Antragssteller glaubhaft macht, dass der Besitz mehrerer Reisepässe aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Reisedokuments und seine Gültigkeitsdauer obliegt jener Passbehörde, bei welcher der Antrag eingebracht wurde.

Einer weiterführenden Beantwortung stehen datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

**Zur Frage 10:**

- *Verfügte Marsalek nach Kenntnissen des Innenministeriums über einen österreichischen Diplomatenpass?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde ihm dieser über Ersuchen welcher Behörde aus welchem Grund und mit welcher Gültigkeitsdauer ausgestellt?*

Diese Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Karl Nehammer, MSc



